

Antrag F 1
Antragsteller DG Küste
Betrifft: Pausenregelung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung, da erledigt

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass durch eine Änderung der AZV, die Pausenanrechnung des alten § 5 Abs. 1 AZV, nicht nur für Wechselschichtdienstleistende, sondern auch für Schichtdienstleistende und für Einsatzdienstleistende gelten soll, also für Mitarbeiter, die im operativen Dienst eingesetzt sind.

Begründung:

Die Definition der Ruhepause für Beamtinnen und Beamte ergibt sich aus der AZV. Dort heißt es: "die

Ruhepause ist der Zeitraum, in dem Beamtinnen und Beamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen" (§ 2 Nr. 4 AZV). Grundsätzlich stehen Ruhepausen Beamtinnen und

Beamten zu, die im Wechselschichtdienst arbeiten; auch sie haben einen Anspruch auf eine Pause.

Der Unterschied zu allen anderen Beamtinnen und Beamten (auch zu denen im Schicht- und Einsatzdienst): Nur den Beamten im Wechselschichtdienst wurde die zustehende Ruhepause bisher

auf die Arbeitszeit angerechnet, den anderen nicht.

Neben organisatorischen Problemen im alltäglichen Dienst bei der Einteilung und monatlichen Berechnung bzw. Umsetzung der VO, ist die Verknüpfung zum Nachtdienst unangemessen. Sie sollte sich an dem tatsächlichen operativen Dienst orientieren.

Richtig wäre also, Ruhepausen auch im Schicht- und Einsatzdienst zu gewähren (ggf. durch die grundsätzliche Anordnung zur Dienstbereithaltung).

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag F 2
Antragsteller Bezirksseniorengruppe
Betrifft: Änderung BeamtVG/Ausgleich zum Ruhegehalt

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Höchstbetrag von 4091 Euro für den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen gem. § 48 Beamtenversorgungsgesetz nach oben angepasst wird.

Begründung:

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 48 BeamtVG erhalten Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Fluggastkontrolldienst, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro,

Bei der Deckelung des Ausgleichs auf den Höchstbetrag von 4091 Euro ist seit langer Zeit keine Angleichung an die allgemeinen Gehaltsentwicklungen gemacht worden.

Bereits vor der Euroeinführung im Jahr 2002 betrug dieser Höchstbetrag 8000 DM und wurde lediglich nach der Währungsumrechnung in Euro mit dem gleichen Wert weitergeführt.

Auch bei einer Gegenüberstellung des Fünffachen Monatsgehaltes und dem Höchstbetrag wird deutlich, dass dieser viel zu gering bemessen ist. Selbst bei sehr niedrigen Dienstbezügen ist der Höchstbetrag in der Regel schon überschritten.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

F 3

Antragsteller

DG Küste

Betrifft:

Anrechnung von Bordfahrzeiten

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

dass der Bezirk Bundespolizei beauftragt wird, den bisher noch nicht umgesetzten Beschluss aus Bamberg erneut beim Bundesdelegiertentag einzubringen und sich dafür einzusetzen, dass eine Anrechnung der Bordfahrzeiten mit erhöhtem Faktor pro Kalenderjahr auf die gesetzliche Lebensarbeitszeit erfolgt.

Angenommen

Abgelehnt

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Erledigt durch

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Antrag F 4
Antragsteller DG Koblenz
Betrifft: Aufnahme MKÜ Erschwerniszulagenverordnung

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass die MKÜ Aufnahme in die Erschwerniszulagenverordnung findet.

Begründung:

Die MKÜ'en verfügen entgegen den Einsatzabteilungen über keinen Standortservice und keine „Küchen“ die die Einsatzverpflegung bereitstellen.
So dass die Kräfte der MKÜ immer auf die unterstützten Inspektionen angewiesen, was die Verpflegung angeht. Auf Grund der regelmäßig wechselnden Einsatzorten und der Widrigkeiten beim Verpflegen stellt dies die Beamten der MKÜ des Öfteren (ZBK, Schutz von Bahnhöfen ohne Verpflegungsmöglichkeiten etc. pp) vor große Probleme.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

F 5

Antragsteller

DG Berlin Brandenburg

Betrifft:

Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) hier: Entschärfer

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, die Zuerkennung von Zulagen im Sinne der EZuIV in Verbindung mit der Problematik des Beamtenversorgungsgesetzes der Dienstposteninhaber eines Entschärfers zu verbessern.

Zumindest muss jedoch das bisher in den jeweiligen Bundespolizeidirektionen unterschiedlich mit erheblichem bürokratischem Aufwand praktizierte Verfahren zur Abgeltung der Erschwernisse für den Einsatz der Entschärfer eingestellt und durch ein für alle Entschärfergruppen einheitliches Verfahren in der Bundespolizei zur Anwendung kommen.

Begründung:

Die Begründungen sind dem Antrag E 11 der Direktionsgruppe Flughafen Frankfurt/ Main und dem Antrag E 12 der Direktionsgruppe Berlin Brandenburg vom 4. Ordentlichen Delegiertentag des Bezirks Bundespolizei zu entnehmen.

Angenommen

Abgelehnt

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Erledigt durch

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Antrag F 6
Antragsteller DG Mitteldeutschland
Betrifft: EZuIV; hier: Entschärfer

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme als Arbeitsmaterial zu F 5

dass

- es zu einer – aus unserer Sicht- längst fälligen Anpassung der Beträge in § 11 EZuIV kommt,
- den Entschärfern die Zahlbarmachung einer pauschalierten Zulage im Sinne des § 22 EZuIV zuteil wird.

Begründung:

Gem. § 11 EZuIV muss eine Unterscheidung zwischen dem Absatz 1 und 2 vorgenommen werden. Auf Grundlage des Absatzes 1 beträgt die Zulage pro Einsatz im Gefahrenbereich 25,56 €; gem. Absatz 2 kann unter besonderen Voraussetzungen die Zuerkennung von 255,65 € pro Einsatz gezahlt werden. Beide Zulagengewährungen (kumulierend zwischen Absatz 1 und 2) dürfen jedoch einen monatlichen Höchstbetrag von 818,07€ nicht übersteigen. Der Höchstbetrag nach Absatz 1 darf monatlich nicht über 383,40€ (also -15- Einsätze) liegen. Diese Beiträge wurden zwar nach der Währungsumstellung von DM auf Euro umgerechnet, sind allerdings auf dem Niveau des Jahres 1976 „eingefroren“ worden. Seitdem kam es zu keinerlei Erhöhungen mehr in dieser Verordnungsrechtsnorm, die für den Bereich unserer Entschärfer gilt. Gem. § 22 EZuIV wird für einen besonders definierten Personenkreis eine pauschalisierte Zulage gezahlt. Zwischen den §§ 11 und 22 EZuIV gibt es keinen konkurrierenden Ausschuss. Leider sind in einer Fortschreibung der definierten Verwendungsbereiche (Abs. 1 Ziff. 1 bis 5) unsere Entschärfer in der Bundespolizei von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) nicht aufgeführt. Dies ist deshalb schon nicht nachvollziehbar, da diese Zulagengewährung in allen anderen Fällen lediglich auf die tatsächliche Verwendung auf einem definierten Dienstposten zu dieser Zahlbarmachung führt; leider mit Ausnahme der seit 1994 bestehenden Entschärfergruppen in der Bundespolizei.

Insbesondere ist nämlich damit bei Abschluss einer Personenversicherung auf Grund dieser gefahrengeneigten Tätigkeit ein sog. Leistungsausschlussmerkmal als erfüllt anzusehen; d.h., dass dieses Risiko (wenn überhaupt) nur mit erheblichen Mehrkosten (bis zu 300%) im Hinblick auf die Absicherung der Familien und Angehörigen mit in eine Versicherungsleistung „eingebunden“ werden kann. Diese Beträge die regelmäßig anfallen, bedeuten im Umkehrschluss eine Schlechterstellung von Beamten, die als Entschärfer eingesetzt werden, gegenüber anderen PVB. Dies ist auch deshalb nicht hinnehmbar, weil ein Entschärfer dessen Tätigkeit, im Vergleich mit anderen PVB, schon mit einem erhöhten Gefährdungsgrad der Person einhergeht, zusätzlich im Gegenzug auch noch finanziell schlechter gestellt wird als seine Kollegen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die in den Bundesländern als Entschärfer angestellten Mitarbeiter (z.B. NRW, MV). Diese erhalten in der Regel eine pauschalisierte monatliche Zulage für ihre Tätigkeit. Ferner sind die in diesem Bereich eingesetzten Kolleginnen und Kollegen auf Grund der Bereitschaftsregelungen etc. von einem wesentlichen größeren Mehraufwand durch zusätzliche Fahrten zur Dienststelle belastet, die ebenfalls durch die Zahlbarmachung einer pauschalierten Zulage im Sinne der Rechtsnorm des §

22 EZuV subsumiert werden könnte. Ich bitte deshalb sich dafür einzusetzen, dass • es zu einer – aus unserer Sicht- längst fälligen Anpassung der Beträge in § 11 EZuV kommt, • den Entschärfern die Zahlbarmachung einer pauschalierten Zulage im Sinne des § 22 EZuV zuteil wird. Dies könnte folgendermaßen umgesetzt werden: Wegfall des § 11 Abs. 1 also der Zulage pro Einsatz im Gefahrenbereich 25,56 € Beibehaltung des § 11 Abs. 2 für USBV-Einsätze mit besonderen Schwierigkeiten Aufnahme der Entschärfer in den gem. § 22 EZuV definierten Personenkreis und Zahlung einer pauschalisierte Zulage in Höhe von 300 – 400€

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag F 7
Antragsteller DG Koblenz
Betrifft: **Maßnahmeempfehlungen Stromeier-Studie**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Annahme

dass alle 22 Maßnahmeempfehlungen zur Reduzierung der Überbelastung und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der BPOL auf gewerkschaftlicher und personalrätlicher Ebene intensiviert und ständig weiterverfolgt werden.

Begründung:

Ergibt sich aus der Studie selber.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag F 8
Antragsteller DG Koblenz
Betrifft: **Finanzielle Abgeltung bei dem Erschwernis des Tragen der KSA**

Der 5. Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen ...,

dass das Tragen der Körperschutzausstattung finanziell vergütet wird und die Tragedauer dokumentiert wird, um gesundheitsfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung: ...dass die Tragedauer der Körperschutzausstattung und von Schutzwesten dokumentiert wird, um gesundheitliche Maßnahmen durchzuführen.

Begründung:

Durch das Tragen der KSA bestehen besondere Belastungen für den Beamten. Auf Grund nicht vorhandener Kräfte und der langen Einsatzdauer, wird die KSA i.d.R. länger getragen, als vom Hersteller empfohlen.

Die Dauer des Tragens der KSA sollte fortlaufend dokumentiert werden, um für den Beamten Gesundheitspräventionsmaßnahmen von Seiten des Dienstherrn durchzuführen.

Des Weiteren stellt das Tragen der KSA eine besondere Erschwernis da, die zu Lasten der Gesundheit des Beamten geht. Hierfür sollte der Beamte finanziell entschädigt werden, um auch selbst geeignete Maßnahmen der Vorsorge zu treffen.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

F 9

Antragsteller

DG Berlin Brandenburg

Betrifft:

**Vergütung für Dienst zu ungünstigen Zeiten für
Polizistinnen und Polizisten des Bundes**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Nichtbefassung

dass die Vergütung für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf 5 € angehoben wird.

Begründung:

Den veränderten Rahmenbedingungen und immer größer werdenden flexiblen Zeitanteilen des Dienstes in der Bundespolizei (Dienst zu wechselnden Zeiten und Wochenendpolizei) ist mit einer angemessenen Vergütung für Dienst zu ungünstigen Zeiten in Höhe von 5 € endlich Rechnung zu tragen.

Beispielhaft sei hier der Dienst an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr aufgeführt: Der Betrag in Höhe von 0,73 € je Stunde ist seit Jahren unverändert und nicht länger hinnehmbar.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |

Antrag

F 10

Antragsteller

DG Berlin Brandenburg

Betrifft:

**Änderung der Erholungsurlaubsverordnung der
Beamtinnen und Beamten des Bunde**

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**
Ablehnung

dass der Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubes wieder nach Tagen berechnet wird.
Der Absatz 5a des § 5 EUrlV ist zu streichen.

Begründung:

Der Absatz 5a des § 5 der EUrlV ist eine „Kann-Vorschrift“ und sieht eine Umrechnung nach Stunden vor. Das steht im Widerspruch zu allen Formulierungen der EUrlV und dem Bundesurlaubsgesetz, die eine Berechnung bei der Bemessung und Dauer des Urlaubes nach Tagen vorsehen.

Zudem ist der Verwaltungsaufwand unangemessen hoch.

Die Praxis zeigt, dass bei unterschiedlichen Schichtlängen im Dienst zu wechselnden Zeiten Resturlaubsstunden übrig bleiben, die keinen vollen Urlaubstag mehr ergeben.

Der Streit, wie diese Stunden abzugelten sind oder ob sie durch Auffüllen mit Überzeitarbeit zu einem vollen Urlaubstag als Urlaubstag genommen werden können, zeigt, dass diese Regelung vom Wortlaut der EUrlV nicht getragen wird.

Angenommen

Abgelehnt

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Erledigt durch

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Antrag

F 11

Antragsteller

Junge Gruppe

Betrifft:

Keine Deckelung von Überstunden im Kontroll- & Fahndungsdienst Zoll

*Der 5. Ordentliche Delegiertentag der
Gewerkschaft der Polizei – Bezirk
Bundespolizei möge beschließen ...,*

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die Deckelung auf 40 Überstunden entweder zurückgenommen wird, oder Überstunden als Mehrarbeit angeordnet werden.

Begründung:

Die OrgDV - Dienstvorschrift für Kontrolleinheiten im BMF sieht vor, dass nur bis zu 40 Überstunden angesammelt werden dürfen. Dies gilt auch für die Mitnahme von Überstunden vom alten ins neue Kalenderjahr. Es ist für junge Kolleginnen und Kollegen nicht hinnehmbar, bei Personalmangel und Sonderdiensten zum Dienst anzutreten, wenn sie eigentlich dienstfrei hätten. Die Kollegen leisten klaglos Überstunden, dürfen aber nicht selbst entscheiden, wann sie diese "abfeiern" dürfen.

Viele Beamte an Schwerpunktdienststellen haben zwischen 100 und 200 Überstunden. Diese kommen nicht von heute auf morgen zustande. Es ist nicht zielführend, Beamte völlig sinnlos in Zwangs-Frei zu schicken um Überstunden abzubauen. Schichtstärken werden sinnlos runtergefahren, eine vernünftige Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr möglich. Dies kann nicht im Sinne des Ministeriums sein.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: | | |